

*Verfahren vor dem EUIPO: Nichtigkeitsverfahren.*

*Angefochtene Entscheidung:* Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO vom 10. November 2020 in der Sache R 527/2020-5.

### **Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- eine mündliche Verhandlung durchzuführen;
- die angefochtene Entscheidung aufzuheben, damit das EUIPO die Unionsmarke vollständig für verfallen erklärt;
- dem EUIPO und — für den Fall ihres schriftlichen Streitbeitritts — der anderen Beteiligten im Verfahren vor dem EUIPO ihre eigenen Kosten und die der Klägerin im Verfahren vor dem Gericht und im Beschwerdeverfahren vor dem EUIPO entstandenen Kosten aufzuerlegen.

### **Angeführter Klagegrund**

- Verstoß gegen die verfahrensrechtlichen Beweisanforderungen im Hinblick auf die Rechtssicherheit und den Grundsatz des Vertrauensschutzes;
- Verstoß gegen Art. 58 in Verbindung mit Art. 18 der Verordnung (EU) Nr. 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates und Art. 95 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates in Verbindung mit den Art. 10, 19 und 27 der Delegierten Verordnung (EU) 2018/625 der Kommission.

---

**Klage, eingereicht am 20. Januar 2021 — Beveland/EUIPO — Super B (BUCANERO)**

**(Rechtssache T-29/21)**

(2021/C 79/46)

*Sprache der Klageschrift: Spanisch*

### **Parteien**

*Klägerin:* Beveland SA (Sant Joan les Fonts, Spanien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt J. Carbonell Callicó)

*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer:* Super B SL (Talavera de la Reina, Spanien)

### **Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO**

*Inhaberin der streitigen Marke:* Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer

*Streitige Marke:* Wortmarke BUCANERO — Unionsmarke Nr. 390 641

*Verfahren vor dem EUIPO:* Verfallsverfahren

*Angefochtene Entscheidung:* Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO vom 5. November 2020 in der Sache R 1046/2020-5

### **Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben und die Unionswortmarke Nr. 390 641 BUCANERO für alle Waren in den Klassen 32 und 33 ausdrücklich für verfallen zu erklären;

- dem EUIPO und der Inhaberin der angefochtenen Marke, der SUPER B SL, sämtliche Kosten des Verfahrens vor dem Gericht einschließlich der Kosten des Verfallsverfahrens vor dem EUIPO aufzuerlegen.

### **Angeführter Klagegrund**

Verstoß gegen die Art. 18 und 58 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates

---

### **Klage, eingereicht am 22. Januar 2021 — Ryanair/Kommission**

**(Rechtssache T-34/21)**

(2021/C 79/47)

*Verfahrenssprache: Englisch*

### **Parteien**

*Klägerin:* Ryanair DAC (Swords, Irland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte E. Vahida, F.-C. Laprèvote, V. Blanc, S. Rating und I. Metaxas-Maranghidis)

*Beklagte:* Europäische Kommission

### **Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- den Beschluss (EU) der Europäischen Kommission vom 25. Juni 2020 über die staatliche Beihilfe SA.57153 (2020/N) — Germany — COVID-19 — Aid to Lufthansa für nichtig zu erklären;
- der Europäischen Kommission die Kosten aufzuerlegen.

### **Klagegründe und wesentliche Argumente**

Die Klage wird auf folgende fünf Gründe gestützt:

1. Erster Klagegrund: Die Europäische Kommission habe ihre Mitteilung mit dem Titel „*Befristeter Rahmen für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft angesichts des derzeitigen Ausbruchs von COVID-19*“<sup>(1)</sup> („Befristeter Rahmen“) falsch angewandt und ihr Ermessen missbraucht, indem sie festgestellt habe, dass die Deutsche Lufthansa AG für die Beihilfe in Betracht komme, indem sie nicht geprüft habe, ob es andere geeignetere und weniger wettbewerbsverfälschende Maßnahmen gebe, indem sie festgestellt habe, dass der Betrag zur Kapitalaufstockung verhältnismäßig sei, indem sie keine angemessenen Voraussetzungen für den Rückzug des Staates angewandt habe, indem sie eine unzureichende Veräußerung von Slots angeordnet habe und indem sie die aggressive Expansionspolitik der Begünstigten nicht wirksam verboten habe.
2. Zweiter Klagegrund: Die Europäische Kommission habe Art. 107 Abs. 3 Buchst. b AEUV falsch angewandt, indem sie festgestellt habe, dass die Beihilfe zur Behebung einer beträchtlichen Störung im Wirtschaftsleben Deutschlands diene, indem sie ihre Pflicht verletzt habe, die positiven und die negativen Auswirkungen der Beihilfe auf die Handelsbedingungen und die Aufrechterhaltung eines unverfälschten Wettbewerbs gegeneinander abzuwägen („Abwägungsprüfung“), und indem sie die Vorlage eines Umstrukturierungsplans verspätet verlangt habe.
3. Dritter Klagegrund: Die Europäische Kommission habe gegen die allgemeinen Grundsätze der Nichtdiskriminierung, des freien Dienstleistungsverkehrs und der Niederlassungsfreiheit verstoßen.